



Altikon



Dinhard



Ellikon



Rickenbach

Konzept Pflegeversorgung der Gemeinden

**Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach
(ADER)**

September 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Orientierung.....	3
1.1 Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden.....	4
1.2 Versorgungsauftrag	4
1.3 Bedarfsplanung	4
2. Informationsstelle	5
3. Ambulante Dienstleistungen	6
3.1 Standardpflege	6
3.2 Akut- und Übergangspflege.....	6
3.3 Nichtpflegerische Leistungen.....	7
3.4 Personen mit demenziellen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen.....	7
3.5 Personen mit onkologischen Diagnosen.....	7
3.6 Palliative Pflegeversorgung.....	7
3.7 Pädiatrische Leistungen	7
4. Stationäre Dienstleistungen	7
4.1 Adressen	8
4.2 Standardangebot: Pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung	8
4.3 Akut- und Übergangspflege.....	8
4.4 Personen mit psychiatrischen und demenziellen Diagnosen	8
4.6 Personen mit onkologischen Diagnosen.....	8
4.7 Palliative Pflegeversorgung.....	9
4.8 Weitere Adressen	9
5. Nahtstellen	10

1. Orientierung

Am 1. Januar 2011 ist im Kanton Zürich das Pflegegesetz (855.1) in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege (Spitex) im Kanton Zürich.

Das Pflegegesetz hält in § 5 fest, dass es die Aufgabe der Gemeinden ist, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Sie können zu diesem Zweck eigene Einrichtungen betreiben oder von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbständig tätige Pflegefachpersonen beauftragen.

In der auf § 5 Abs. 3 des Pflegegesetzes beruhenden Verordnung über die Pflegeversorgung (855.11), welche am 1. März 2011 in Kraft getreten ist, wird unter anderem festgehalten, dass

- die Gemeinden einen Versorgungsauftrag haben, der das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung umfasst, inklusive
 - Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen
 - Leistungen an Personen mit onkologischen Diagnosen
 - Leistungen an Personen mit psychiatrischen Diagnosen
 - palliative Pflegeversorgung
 - pädiatrische Leistungen im ambulanten Bereich
- die Gemeinden ein umfassendes Versorgungskonzept für diese Leistungen im stationären und ambulanten Bereich erstellen müssen.

Mit dem vorliegenden Konzept kommen die Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach (nachfolgend ADER genannt) diesem zweiten Auftrag nach. Es listet die Grundlagen, die Angebote für die ambulanten und stationären Pflegeleistungen sowie die Auskunftsstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden ADER auf. Des Weiteren wird auf die Nahtstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung sowie zwischen Pflege- und Akutversorgung eingegangen.

Anhand dieses Konzeptes können sich Personen der Gemeinden ADER mit Pflege- und/oder Betreuungsbedarf in kurzer Zeit über das entsprechende Angebot informieren. Die Informationen darin werden aktuell gehalten. Es ist auch denkbar, dass das Konzept mit weitergehenden Informationen zur Gesundheitsförderung und Fragestellungen zum Alter ergänzt wird.

1.1 Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Mit den Änderungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird die Finanzierung der Pflegeleistungen, Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Durch die geänderte Gesetzgebung kommt es zwischen Kanton und Gemeinden zu einer klaren Trennung der Versorgungsverantwortung und -finanzierung. Für die Spitalversorgung ist seit dem 1.1.2012 ausschliesslich der Kanton und für die ambulanten (Spitex) und stationären (Pflegeheime) Pflegeleistungen sind die Gemeinden zuständig.

Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin oder eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

1.2 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

Den Gemeinden ADER ist es wichtig, dass ältere sowie auch jüngere Personen möglichst lange autonom und selbständig zu Hause wohnen können, was wiederum den Grundsatz „ambulant vor stationär“ widerspiegelt.

1.3 Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bildet die demografische Entwicklung. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich (Prognoselauf 2011) wurden die für unsere Gemeinden berechneten Zahlen den Gegebenheiten angepasst. Dabei wurde berücksichtigt, dass fast kein neues Bauland mehr zugesprochen wurde und keine wesentlichen Baulandreserven vorhanden sind. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass die Gemeinden bevölkerungsmässig noch gross wachsen.

Die Gemeinden ADER verfügen über eine gesunde Altersdurchmischung. Eine Überalterung der Bevölkerung, und somit ein anzunehmender erhöhter Bedarf an Pflegeleistungen, ist momentan nicht absehbar.

2. Informationsstelle

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden bestehen Anlauf- und Informationsstellen für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung gemäss § 7 Pflegegesetz.

Anlauf- und Informationsstellen

Für die Gemeinde Altikon:

Gemeindeverwaltung Altikon

Schloss

8479 Altikon

Tel: 052 336 12 26

Fax: 052 336 14 29

Email: gemeinde@altikon.ch

Für die Gemeinde Dinhard:

Gemeindeverwaltung Dinhard

Welsikerstrasse 4

8474 Dinhard

Tel: 052 320 80 80

Fax: 052 320 80 88

Email: gemeinde@dinhard.ch

Für die Gemeinde Ellikon an der Thur

Gemeindeverwaltung Ellikon an der Thur

Andelfingerstrasse 3

8548 Ellikon an der Thur

Tel: 052 375 11 35

Fax: 052 375 28 59

Email: gemeinde@ellikon-thur.zh.ch

Für die Gemeinde Rickenbach:

Gemeindeverwaltung Rickenbach

Hauptstrasse 9

8545 Rickenbach

Tel: 052 320 95 00

Fax: 052 320 95 10

Email: gemeinde@rickenbach.zh.ch

Die Anlauf- und Informationsstelle bietet folgende Leistungen an:

- Auskunft über Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Kranke, Behinderte und alte Menschen
- Information an ältere Menschen und ihre Angehörigen über das Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebot im Alter, ambulant und stationär
- Bedarfsklärung und Entscheidungshilfe für eine ambulante oder stationäre Pflege
- Information über die Angebote bezüglich Akut- und Übergangspflege
- Information über die Belegungssituation der stationären Leistungsanbieter
- Auskunft über spezifische Fachberatung
- Vermittlung von Dienstleistungsanbietern

3. Ambulante Dienstleistungen

In der Verordnung über die Pflegeversorgung ist festgehalten, welche pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen angeboten werden müssen.

Die Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach bilden den Spitexzweckverband ADER, welcher für die Erbringung dieser Dienstleistungen aufkommt. Der Spitexzweckverband trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Zur Abdeckung von Leistungen, welche der Spitexzweckverband ADER nicht selber erbringen kann, hat er seinerseits Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Leistungserbringern abgeschlossen.

Diese spezialisierten Leistungserbringern werden unter folgenden Voraussetzungen beigezogen:

- Es muss eine onkologische Therapie erbracht werden
- Es muss eine psychiatrische Abklärung gemacht werden
- Dem Spitexzweckverband ADER fehlt
 - die notwendige Infrastruktur
 - die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten
 - das erforderliche verfügbare Personal

3.1 Standardpflege

Die Standardpflege im ambulanten Bereich wird vom Spitexzweckverband ADER erbracht.

3.2 Akut- und Übergangspflege

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, werden die entsprechenden Leistungen vom Spitexzweckverband ADER erbracht.

3.3 Nichtpflegerische Leistungen

Die nichtpflegerischen Leistungen im ambulanten Bereich werden vom Spitexzweckverband ADER erbracht.

Sie umfassen die folgenden Leistungen:

- Hausreinigung (Wohn- und Essbereich, Schlafbereich, Korridor, Bad, Küche)
- Mahlzeitendienst
- Hilfe bei allen im Alltag im Haus anfallenden Arbeiten
- Vermietung von Krankenmobilen
- Vermittlung von Rotkreuzfahrdienst

3.4 Personen mit demenziellen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitexzweckverband ADER für die Pflege von demenziell oder psychiatrisch Erkrankten mit spezialisierten Organisationen (Knowledge & Nursing, Marthalen) zusammen.

3.5 Personen mit onkologischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitexzweckverband ADER für die Pflege von Krebspatientinnen und Krebspatienten mit einer spezialisierten Organisation (Onko Plus) zusammen.

3.6 Palliative Pflegeversorgung

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitexzweckverband ADER für die palliativ-Care mit einer spezialisierten Organisation (Onko Plus) zusammen.

3.7 Pädiatrische Leistungen

Für die ambulante Behandlung von Kindern arbeitet der Spitexzweckverband ADER mit einer spezialisierten Organisation (kispex) zusammen.

4. Stationäre Dienstleistungen

In der Verordnung über die Pflegeversorgung ist festgehalten, welche pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen angeboten werden müssen.

Der Spitexzweckverband ADER beteiligt sich für die Erbringung dieser Dienstleistungen sowohl am Alterszentrum im Geeren in Seuzach als auch am Kantonsspital Winterthur.

Diese beiden Institutionen decken alle Stufen der Pflegebedürftigkeit ab.

4.1 Adressen

Alterszentrum im Geeren
Kirchhügelstrasse 5
8472 Seuzach
Tel: 052 320 11 11
Email: info@imgeeren.ch

Kantonsspital Winterthur
Brauerstrasse 15, Postfach 834
8401 Winterthur
Tel: 052 266 21 21
Email: ksw@ksw.ch

4.2 Standardangebot: Pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung

Die Standardpflege, Unterkunft und Verpflegung sowie die Alltagsgestaltung und Betreuung werden im Alterszentrum im Geeren, Seuzach angeboten.

AZIG (inkl. Tagesheim)

- Täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten, davon mindestens eine warm
- Getränke stehen immer warm und kalt ausreichend zur Verfügung
- Aktivierungstherapie (Turnen, Spiel- und Gedächtnistraining, Singen, Handarbeit)
- Physiotherapie durch externe Therapeuten (auf Verordnung des Arztes)
- Unterhaltungsveranstaltungen
- Coiffeur/Pedicure
- Andachten (reformiert und katholisch)
- Transportdienst (z. B. für Arztbesuche)
- Wäscheservice
- Cafeteria

4.3 Akut- und Übergangspflege

Das AZIG bietet eine Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an.

4.4 Personen mit psychiatrischen und demenziellen Diagnosen

Für Patientinnen und Patienten, welche aufgrund einer psychiatrischen oder demenziellen Erkrankung, die eine stationäre Behandlung in einer spezialisierten Institution erfordert, nicht in unserem Pflegeheim betreut werden können, werden entsprechende Lösungen in einer geeigneten Klinik gesucht.

4.6 Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege von Patientinnen und Patienten mit onkologischen Diagnosen gehört zum Standard-Leistungsangebot des Pflegeheimes.

4.7 Palliative Pflegeversorgung

Die palliativ-Care von Patientinnen und Patienten gehört zum Standard-Leistungsangebot des Pflegeheimes.

4.8 Weitere Adressen

In der Umgebung der Gemeinden ADER gibt es noch weitere Alters- und Pflegeheime, welche Personen aus den Gemeinden ADER aufnehmen können:

Wohn- und Pflegezentrum Rosengarten

Schaffhauserstrasse 16

8451 Kleinandelfingen

Tel: 052 305 22 88

Fax: 052 317 28 13

E-Mail: rosengarten@fs-andelfingen.ch

Pflege Eulachtal

Vordergasse 3

8353 Elgg

Tel: 052 368 51 11

Fax: 052 368 51 53

Email: info@eulachtal.ch

Alterszentrum Adlergarten

Gärtnerstrasse 1

8402 Winterthur

Tel: 052 267 42 42

Fax: 052 267 42 43

Email: alterszentrum.adlergarten@win.ch

Alters- und Pflegezentrum Stammertal

Kirchweg 2

8477 Oberstammheim

Tel: 052 744 11 44

Fax: 052 744 11 45

Email: verwaltung@apz-stammertal.ch

5. Nahtstellen

Der Spitexzweckverband ADER arbeitet bei Bedarf mit dem Alterszentrum im Geeren sowie dem KSW zusammen.

Das Spital Winterthur kennt die Informationsstelle und die Angebote für die Akut- und Übergangspflege.

Es besteht zudem ein überregionaler Abendspitexdienst.

Dadurch sind die Nahtstellen gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung sichergestellt, sowohl zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung als auch zwischen Pflege- und Akutversorgung.